
V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 25. September 2006

Seite 489

Nr. 82

**Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Industrial Design
an der Universität Duisburg-Essen
(früher Universität-Gesamthochschule Essen)
Vom 19. September 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Industrial Design an der Universität Duisburg-Essen (früher Universität-Gesamthochschule Essen) vom 13. 10.1998 (ABl. NRW. 2, S. 1071) wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet:

„(1) Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind:

- ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
- die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung sowie
- ein dreimonatiges studiengangsbezogenes technisch-handwerkliches Vorpraktikum gemäß der Praktikantenordnung des integrierten Studiengangs Industrial Design
- der Nachweis der zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse gem. der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH), sofern die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist.

(2) Die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung (Abs. 1, 2. Spiegelstrich) findet jährlich einmal zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten und rechtzeitig bekannt zu gebenden Termin statt. Die besondere studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung wird in den Kategorien

- Wahrnehmungsvermögen
- Vorstellungsvermögen
- Darstellungsvermögen

festgestellt. Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Bewertungskriterien, werden in einer „Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Aufnahme des Studiums in dem integrierten Studiengang „Industrial Design“ geregelt.

(3) Gemäß § 66 Abs. 6 Hochschulgesetz kann von der Qualifikation des Abs. 1, 1. Spiegelstrich, abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer Eignungsprüfung oder einer Eignungsfeststellung eine studiengangsbezogene besondere künstlerische oder gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Universität Duisburg-Essen entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Die Eignungsprüfung erfolgt in der Form eines schriftlichen Testes. Für die Durchführung der Eignungsprüfung benennt der Prüfungsausschuss jeweils für ein Semester eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Mindestens ein Mitglied ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen. Auf der Basis des Ergebnisses der Eignungsprüfung stellt die Prüfungskommission fest, ob eine studiengangsbezogene besondere künstlerische oder gestalterische Begabung vorliegt und eine den Anforderungen der Universität Duisburg-Essen entsprechende Allgemeinbildung vorhanden ist. Über das Ergebnis stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus. Im Falle des Nichtbestehens ist der Bescheid mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst und Design vom 13.09.2006.

Duisburg und Essen, den 19. September 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler